

Merkblatt

A. Rahmenbedingungen für die Förderung

1. Was kann gefördert werden?

Eine Förderung kann nur für inhaltlich und finanziell abgrenzbare Einzelvorhaben in Ebern (Projektförderung) gewährt werden.

Förderfähige Projekte sind laufende oder geplante Vorhaben, die sich mit dem fairen Handel beschäftigen. Dies können beispielsweise Veranstaltungen oder Unterrichtseinheiten zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sein.

Bei der Vergabe der Fördermittel sind folgende Kriterien besonders wichtig:

- Transparenz und Verständlichkeit des Projekts
- Nachhaltigkeit des Vorhabens: hiermit ist sowohl die Wirkung des Projekts als auch die Ausführung nach klimafreundlichen und fairen Standards gemeint
- neue und innovative Ansätze des Projekts: das heißt, dass das Projekt Vorbildcharakter hat und zur Übernahme der Projektidee angeregt wird
- lokaler Bezug zur Stadt Ebern oder einer ihrer Partnerstädte (Strass, Trun, Maamoura)
- Nutzen und Effizienz des Projekts bezogen auf die Zielgruppe und das thematisierte Problemfeld

2. Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden Projekte,

- die kommerziell oder parteipolitisch ausgerichtet sind
- die nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung und den Werten des Grundgesetzes vereinbar sind
- die nicht in Ebern umgesetzt werden

3. Wer kann einen Zuschuss beantragen?

Antragsberechtigt sind

- Bildungseinrichtungen
- gemeinnützige Vereine und Initiativen
- religiöse Einrichtungen

mit Sitz in Ebern.

4. Wie hoch sind die Zuschüsse?

Der Zuschuss zu einem Projekt beträgt bis zu 100 Prozent der gesamten Projektkosten, jedoch höchstens 500,00 Euro.

Der Zuschuss darf unter Berücksichtigung weiterer Einnahmen, wie z. B. Teilnahmegebühren oder Eintrittsgelder, nicht zu einer Überfinanzierung führen.

5. Welche Kosten können bezuschusst werden?

Ein Zuschuss kann für projektbezogene Sachkosten gewährt werden, z. B. für den Kauf von Verbrauchsmaterial oder für Druckkosten. Ebenfalls können projektbezogene Honorare bezuschusst werden.

Anschaffungskosten für Büroausstattung, die für die Durchführung des Projekts erforderlich ist, sind nicht zuschussfähig.

6. In welchem Zeitraum muss das Projekt durchgeführt werden?

Das bezuschusste Projekt muss spätestens bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein. Die Fördermittel sind ansonsten zurückzugeben.

7. Gibt es einen Rechtsanspruch auf Zuschüsse und wann können Zuschüsse zurückgefordert werden?

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Ebern. Ein Rechtsanspruch kann durch die Antragstellung nicht begründet werden.

Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn:

- das Projekt nicht durchgeführt wurde
- die Mittel entgegen der Angaben im Projektantrag verwendet wurden
- sich nach der Durchführung des Projekts Umstände herausstellen, die eine Bezuschussung von vornherein ausgeschlossen hätten

Wird das Projekt nur teilweise durchgeführt oder werden die Mittel nur teilweise anders verwendet, müssen Zuschüsse anteilig zurückgezahlt werden.

8. Muss auf den Fördermittelgeber hingewiesen werden?

Da die Fördermittel aus dem Preisgeld im Wettbewerb „Hauptstadt des Fairen Handels“ von Engagement Global stammen, verpflichtet sich der*die Zuschussempfänger*in, in geeigneter Form auf die Förderung durch dieses Preisgeld hinzuweisen und die Logos der Fairtrade-Stadt Ebern und des Wettbewerbs „Hauptstadt des Fairen Handels“ zu verwenden. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen (z. B. Pressemitteilungen, Broschüren, Plakate, Online-Medien). Die beiden Logos können in digitaler Form bei der Koordinatorin für kommunale Entwicklungspolitik Laura Späth angefordert werden.

Der Stadt Ebern sowie Engagement Global wird das Recht eingeräumt, geförderte Projekte in eigenen Veröffentlichungen zu erwähnen.

9. Welche Mitteilungspflichten bestehen gegenüber der Stadt Ebern?

Der*die Förderungsempfänger*in ist verpflichtet, mitzuteilen, wenn sich wesentliche Änderungen bei dem geförderten Projekt ergeben, z. B.

- wenn sich der Förderungszweck ändert
- wenn der*die Förderungsempfänger*in die Tätigkeit einstellt
- wenn die Fördermittel nicht verbraucht werden

10. Wie werden meine Daten verwendet?

Die mit diesem Antrag auf Förderung erhobenen personenbezogenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung benötigt und gespeichert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

B. Verfahrensablauf

1. Wie kann ein Antrag gestellt werden?

Anträge auf Bezuschussung von Projekten zur Förderung des fairen Handels sind in schriftlicher Form zu stellen. Bitte verwenden Sie dazu das entsprechende Antragsformular. Das Formular finden Sie unter www.baunach-allianz.de.

Pro Einrichtung / Verein kann mehr als ein Projekt eingereicht werden. Für jedes Projekt muss ein eigener Antrag gestellt werden.

2. Wann kann ein Antrag gestellt werden?

Anträge für Projekte können bis zum 28.03.2024 bei der Stadt Ebern eingereicht werden. Maßgeblich für den fristgerechten Eingang des Antrags ist unser Posteingangsstempel beziehungsweise der entsprechende Mail-Eingang.

Anträge sind zu richten an:

Stadt Ebern
Laura Späth
Rittergasse 3
96106 Ebern

Anträge können auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bitte senden Sie die Unterlagen an folgende E-Mail-Adresse:

laura.spaeth@ebern.de

Der*die Absender*in muss klar erkennbar und der Antrag unterschrieben sein.

3. Wer entscheidet über die Vergabe von Zuschüssen?

Die Fairtrade-Steuerungsgruppe Ebern entscheidet innerhalb von einem Monat nach Ende der Antragsfrist über die Vergabe von Zuschüssen. Das Ergebnis wird den Antragstellenden schriftlich mitgeteilt.

4. Wann wird der Zuschuss überwiesen?

In der Regel werden beantragte Zuschüsse erst nach Bewilligung des Projekts überwiesen. Die Überweisung kann nur auf ein in Deutschland geführtes Konto erfolgen. Eine Barauszahlung von Zuschüssen ist nicht möglich.

5. Welche Unterlagen müssen nach Abschluss des Projekts vorgelegt werden?

Spätestens acht Wochen nach Abschluss eines bezuschussten Projekts sind der Stadt Ebern vorzulegen:

- ein Sachbericht
- ein zahlenmäßiger Nachweis über die Kosten und Einnahmen (weitere Zuschüsse, Teilnahmebeiträge, Eintrittsgelder etc.)
- die Einzelbelege der Ausgabeposten

Der Sachbericht muss die Durchführung des Projekts darstellen. Es muss erkennbar sein, dass das Projekt gemäß Antrag umgesetzt wurde und dass die Förderziele erreicht worden sind. Sofern das Projekt in der beantragten Form nicht durchgeführt wurde, ist dafür eine kurze Begründung abzugeben. Als Nachweis für die Durchführung können unter anderem Presseartikel, Bildmaterial, Publikationen und Teilnehmendenlisten dienen.

Der Nachweis über die Kosten muss eine tabellarische Übersicht über die Ausgaben und Einnahmen entsprechend dem bei Antrag vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Zudem müssen die Einzelbelege für die Ausgabeposten eingereicht werden.

Die entsprechenden Formulare werden Ihnen auf Anfrage elektronisch zugeschickt.

Die Stadt Ebern kann im Rahmen des Bewilligungsbescheids von den vorangegangenen Regelungen abweichende Bestimmungen festlegen.

Noch Fragen?

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Koordinationsstelle für kommunale Entwicklungspolitik wenden:

Laura Späth
09531-62960
laura.spaeth@ebern.de